


Deutsche Rohstoff AG

Hauptversammlung 2024



Gegenanträge
und Stellungnahmen der Verwaltung

Nachfolgend finden Sie die innerhalb der Frist der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG derzeit an uns übermittelten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die einer eigenständigen Beschlussfassung bedürfen, haben wir dabei mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Wenn Sie so gekennzeichnete Anträge unterstützen oder ablehnen wollen, geben Sie bitte auf dem Formular für Anmeldung sowie Vollmacht und Weisungen oder über das Aktionärsportal bei dem jeweiligen Antrag Ihr Votum ab.

Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag nicht zur Abstimmung kommt.

Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder.

Tatsachenbehauptungen wurden ebenfalls unverändert und ohne Überprüfung durch uns veröffentlicht.

Andreas Tillack
Ahrensburg

Per E-Mail (an: deffert@rohstoff.de)

Deutsche Rohstoff AG
Q7, 24
68161 Mannheim

Ahrensburg, den 26.05.2024

Hauptversammlung der Deutsche Rohstoff AG, Mannheim, am 18.06.2024
hier: Gegenanträge zu den Tagesordnungspunkten Nr. 2, 3, 4 und 5

Sehr geehrter Herr Weitz, sehr geehrter Herr Döring,

als Namensaktionär der Deutschen Rohstoff AG, beziehe ich mich auf die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung am 18.06.2024 im Bundesanzeiger vom 07.05.2024.

Im eigenen Namen stelle ich hiermit gemäß der §§ 126, 127 AktG die nachfolgenden Gegenanträge und verlange und bitte, diese samt Beschlussvorlage und Begründung auch den anderen Aktionären der Gesellschaft zugänglich und bekannt zu machen. Alle anderen Namensaktionäre der Gesellschaft werden aufgefordert, diese Gegenanträge zu unterstützen.

A. Gegenantrag zu TOP 2 – Alternativer Dividendenvorschlag

1. Gegenantrag zu TOP 2:

Hiermit beantragt der Namensaktionär Andreas Tillack, über die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 abweichend von dem von der Verwaltung vorgeschlagenen und bekanntgemachten Gewinnverwendungsbeschluss zu TOP 2 wie folgt Beschluss zu fassen:

„Die Hauptversammlung beschließt, den Bilanzgewinn der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von EUR 17.478.269,35 wie folgt zu verwenden:

- a. Ausschüttung an die Aktionäre in Höhe von insgesamt EUR 13.264.410,75 entsprechend einer Dividende in Höhe von EUR 2,65 für jede der 5.005.438 dividendenberechtigten Stückaktien.
- b. Gewinnvortrag auf neue Rechnung in Höhe von EUR 4.213.858,60.

Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern. In diesem Fall werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten, der unverändert eine Ausschüttung von EUR 2,65 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.“

Begründung:

Die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Dividende in Höhe von 1,75 Euro pro Aktie bedeutet - selbst unter Berücksichtigung der vom Vorstand geplanten Aktienrückkäufe in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro zuzüglich dem Barausgleich von Mitarbeiteroptionen in Höhe von rd. 3 Mio. Euro (siehe Presseerklärung vom 23.4.2024) - lediglich eine Ausschüttung in Höhe von 24% des Konzernjahresüberschusses ohne Anteile Dritter.

Sie liegt damit inklusive der Aktienrückkäufe deutlich unterhalb der bei ölfördernden Unternehmen üblichen Ausschüttungsquote von ca. 50% (Zum Vergleich: Die von der Gesellschaft in der Präsentation vom 22.11.2023 als Vergleichsunternehmen herangezogenen Ölförderunternehmen hatten im Geschäftsjahr 2023 eine Ausschüttungsquote inkl. Aktienrückkäufe von durchschnittlich rd. 49%). Bei Zahlung einer Dividende in Höhe von 2,65 Euro pro Aktie würde selbst unter Berücksichtigung der – nach diesseitigem Dafürhalten sinnvollen – Aktienrückkäufe und des Barausgleichs der Mitarbeiteroptionen lediglich ein Anteil von 31% des Konzernüberschusses ohne Anteile Dritter ausgeschüttet.

Durch eine höhere Dividendenzahlung an die Aktionäre würde es meines Erachtens zu einer deutlichen Neu- und einer Höherbewertung der Aktie der Gesellschaft kommen, weil viele Aktionäre stark dividendenorientiert sind und hierauf wohl mit Käufen reagieren dürften.

Der bekanntgemachte Gewinnverwendungsbeschluss der Verwaltung der Gesellschaft, den Aktionären nur eine Dividende in Höhe von EUR 1,75 je Aktie zu zahlen, wirft die Frage auf, ob und inwieweit die Interessen des Vorstands- und des Aufsichtsratsvorsitzenden (der Herren Jan-Philipp Weitz und Dr. Thomas Gutschlag) von denjenigen der übrigen Aktionäre abweichen.

Hintergrund könnte das Interesse der Herren Weitz und Dr. Gutschlag an einer starken Wertsteigerung der von diesen anscheinend ohne eigene finanzielle Beteiligung erhaltenen B - Aktien/Profit Interests (im Folgenden als „B-Aktien“ wie in Wertpapierprospekt betreffend die 7,5% Schuldverschreibung 2023/2028 u.a. auf S. 99 bezeichnet) an wesentlichen US-Töchtern (insbes. an der Salt Creek Oil & Gas, LLC („Salt Creek“) und an der Bright Rock Energy, LLC („Bright Rock“) zugunsten des Dividendenrechts der Aktionäre sein.

Die Herren Weitz und Dr. Gutschlag erhalten (zusammen mit dem lokalen Management in den USA) durch ihre B-Aktien bei „Bright Rock“ und „Salt Creek“ einen Anteil von bis zu 40% des einen Schwellenwert überschreitenden Gewinns bzw. Veräußerungserlöses dieser Gesellschaften bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte. Die dabei angelegte Eigenkapitalverzinsung liegt mit 8%

bzw. 10% p.a. deutlich unterhalb der Eigenkapitalkosten von Ölförderunternehmen oder auch der Zinsen für Bankkredite an diese Tochterunternehmen, so dass sich die möglichst hohe Thesaurierung von Gewinnen und eine möglichst lange Haltedauer vorteilhaft auf die B-Aktien auswirkt.

Ausführungen dazu finden sich im Geschäftsbericht 2023 ab S. 43 („Gewinnbeteiligung – Profit Interests“). Der mögliche Interessenkonflikt des Vorstands- und des Aufsichtsratsvorsitzenden wird von der Gesellschaft im Wertpapierprospekt betreffend die 7,5% Schuldverschreibung 2023/2028 vom 28.08.2023 auf S. 15, 21 ff., insbesondere S. 99 unter der Überschrift „Potentielle Interessenkonflikte“ wie folgt beschrieben:

„(...) Aufgrund der vorstehend geschilderten Beteiligungen können sich zudem möglicherweise Interessenkonflikte bei dem Vorstandsmitglied Jan-Philipp Weitz und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Thomas Gutschlag zwischen ihren jeweiligen Verpflichtungen als Organmitglied der Emittentin einerseits und ihren jeweiligen Interessen als Gesellschafter der betreffenden Tochtergesellschaft der Emittentin andererseits ergeben. So ist es etwa möglich, dass die Emittentin (ebenso wie die Anleihegläubiger) ein Interesse an Ausschüttungen der Tochtergesellschaften hat, während es womöglich im Interesse der Gesellschafter der betreffenden Tochtergesellschaft liegen könnte, Gewinne in der Tochtergesellschaft zu thesaurieren.“

Anmerkung: Im Geschäftsbericht 2023 (S. 43 ff.) wird eine Zahlung von bis zu 1,3 Mio. Euro an die Herren Weitz und Dr. Gutschlag aus sog. „Profit Interests“ („B-Aktien“) dargestellt. Diese Zahlung würde bereits bei einem kumulierten Rückfluss von nur 40% nach Abzug des Investments und 8% bzw. 10% p.a. Verzinsung anfallen. Im Vergleich dazu wurde mit den ab 2018 erworbenen Utah-Aktivitäten bis 2023 bei einem Investment von 17 Mio. Euro ein Rückfluss von 65 Mio. Euro (Presseerklärung vom 21.12.2023) erwirtschaftet (d.h. ein kumulierter Rückfluss von über 200% nach Abzug des Investments und 8% bzw. 10% p.a. Verzinsung des Investments).

Die Vergabe von Beteiligungen (hier B-Aktien) an Tochterunternehmen an Organmitglieder ist bei börsennotierten Unternehmen in Deutschland gerade wegen der damit verbundenen Interessenkonflikte unüblich und wirft zahlreiche (auch rechtliche) Fragen auf.

Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag zu TOP 2

Vorstand und Aufsichtsrat lehnen den Gegenantrag ab; sie empfehlen der Hauptversammlung, dem Vorschlag der Verwaltung zuzustimmen. Die Argumente des Antragstellers sind unzutreffend oder irreführend.

Die Deutsche Rohstoff AG ist ein erfolgreiches und stark wachsendes Öl- und Gasunternehmen. Von 2021 bis Ende 2023 konnten die Konzernumsätze um rund 170 % gesteigert werden. Das unterstreicht die erfolgreiche Wachstumsstrategie der Deutsche Rohstoff AG. Seit Juni 2021 ist der Aktienkurs um über 125% gestiegen. Im Jahr 2022 verzeichnete das Unternehmen einen Kursanstieg von 26%, wobei die Dividende bei 0,60 EUR je Aktie lag. Im Jahr 2023 setzte sich das Wachstum fort, mit einem weiteren Anstieg des Aktienkurses um 25% und einer mehr als verdoppelten Dividende von 1,30 EUR je Aktie. Im Jahr 2024 ist der Aktienkurs bereits um 18% gestiegen.

Die Verwaltung schlägt der Hauptversammlung 2023 eine Erhöhung der Dividende auf 1,75 EUR je Aktie vor. Daneben beabsichtigt die Deutsche Rohstoff AG, Aktien im Wert von bis zu 4 Mio. EUR zurückzukaufen sowie Aktienoptionen für rund 3 Mio. EUR in bar auszugleichen, was in etwa 1,40 EUR je Aktie entspricht (siehe Ad-hoc-Mitteilung vom 23. April 2024). Die Rückführungen an die Aktionäre belaufen sich damit insgesamt auf ca. 3,15 EUR je Aktie (in absoluten Zahlen sind das mehr als 15 Mio. EUR). Bei einer – vom Gegenantrag geforderten – Dividende von 2,65 EUR je Aktie würden die Rückflüsse zusammen auf 4,05 EUR je Aktie (bzw. mehr als 20 Mio. EUR) steigen. Vorstand und Aufsichtsrat halten eine solche Steigerung für unvertretbar, weil (i) der Konzern im Jahr 2023 aufgrund der sehr hohen Investitionen keinen freien Cashflow erwirtschaftet hat, die Rückflüsse an die Aktionäre also aus vorhandenen Mitteln gezahlt werden müssen, und (ii) im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Investitionen geplant sind und daneben umfangreiche Zahlungsverpflichtungen bestehen.

Rund die Hälfte der vergleichbaren US Öl- und Gasunternehmen mit einer Marktkapitalisierung von unter 1 Mrd. USD zahlen keine Dividende. Die Einzelheiten dazu wird die Verwaltung auf der Hauptversammlung darstellen. Hinzu kommt, dass die Deutsche Rohstoff AG als deutsche Holding Gewinne aus den operativen US-Töchtern erst transferieren muss, um sie an ihre Aktionäre ausschütten zu können.

Die Herren Weitz und Dr. Gutschlag halten Profit Interests an der Bright Rock Energy, LLC und Salt Creek Oil & Gas, LLC. Eine Dividende von 1,75 EUR oder 2,65 EUR je Aktie hätte auf den Wert dieser Profit Interests jedoch keinen Einfluss. Abgesehen davon sind die Herren Weitz und Dr. Gutschlag selbst Aktionäre der Deutsche Rohstoff AG (mit indirekt über 500.000 Aktien ist Herr Dr. Gutschlag sogar ihr größter Aktionär). Als Aktionäre haben sie kein Interesse, auf Kosten einer zu geringen Dividende eine angebliche Wertsteigerung ihrer Profit Interests zu betreiben.

Die Behauptung, die Herren Dr. Gutschlag und Weitz würden zusammen mit dem lokalen Management in den USA „durch ihre B-Aktien bei ‚Bright Rock‘ und ‚Salt Creek‘ einen Anteil von bis zu 40% des einen Schwellenwert überschreitenden Gewinns bzw. Veräußerungserlöses dieser Gesellschaften bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte“ erhalten, ist irreführend und dient erkennbar dem Zweck, gezielt Stimmung gegen die Verwaltung zu machen. Aus dem Konzernlagebericht (dort Seiten 43 ff.) geht klar hervor, dass die Herren Weitz und Dr. Gutschlag keineswegs allein, sondern zahlreichen weiteren Board-Mitgliedern Profit Interests erhalten haben. Bei Salt Creek Oil & Gas, LLC ist zudem vertraglich festgelegt, dass die Profits Interest insgesamt nicht mehr als 8% der Gewinne ausmachen dürfen (siehe Konzernlagebericht Seite 43, Tab. 1). Die mögliche Vergütung der Herren Weitz und Dr. Gutschlag als Anteil am simulierten Verkaufserlös sämtlicher US-Assets würde bei allenfalls 0,3% der Verkaufserlöse liegen. Bei signifikant höheren und kaum realistischen Verkaufserlösen könnte dieser Wert auf 0,4% ansteigen.

Der Gegenantrag suggeriert schließlich, die Vergabe von Profit Interests in US-Töchtern an Organmitglieder sei „bei börsennotierten Unternehmen in Deutschland unüblich“ und werfe „zahlreiche (auch rechtliche) Fragen“ auf. In diesem Kontext weisen wir explizit darauf hin, dass die Deutsche Rohstoff AG weder börsennotiert (§ 3 Abs. 2 AktG) noch kapitalmarktorientiert (§ 264d HGB) ist, mit der Folge, dass sämtliche Bestimmungen, die auf börsennotierte oder kapitalmarktorientierte Gesellschaften abzielen, für die Deutsche

Rohstoff AG nicht gelten. Aus diesem Grund muss die Deutsche Rohstoff AG weder eine Erklärung zum Corporate Governance Kodex abgeben noch einen Vergütungsbericht erstellen; sie ist demgemäß auch nicht gesetzlich verpflichtet, über vertragliche Details der Vergütung eines Vorstandsmitglieds oder gar der Vergütung von Mitgliedern der US-Tochterunternehmen zu berichten.

B. Gegenantrag zu TOP 3 – Nichtentlastung von Herrn Jan-Philipp Weitz

C. Gegenantrag zu TOP 3 – Entlastung von Herrn Henning Döring

2. Gegenantrag zu TOP 3:

Hiermit beantragt der Namensaktionär Andreas Tillack, über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 abweichend vor der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gesamtentlastung im Wege der Einzelentlastung der jeweiligen Organmitglieder Beschluss zu fassen. Dem folgend beantragt er, die Hauptversammlung möge im Wege der Einzelentlastung wie folgt beschließen:

- „a. Dem Mitglied des Vorstands Jan-Philipp Weitz wird für das Geschäftsjahr 2023 keine Entlastung erteilt.
- b. Dem Mitglied des Vorstands Henning Döring wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“

Begründung:

Der zu TOP 2 geschilderte Interessenkonflikt betreffend das Mitglied des Vorstands Jan-Philipp Weitz legt den Verdacht nahe, dass der Vorsitzende des Vorstands im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 private Interessen und Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre (zumindest) nicht sauber getrennt hat, sondern Privatinteressen den Vorrang eingeräumt hat.

Es ist ihm daher die Entlastung zu versagen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag zu TOP 3

Vorstand und Aufsichtsrat lehnen den Gegenantrag ab; sie empfehlen der Hauptversammlung, dem Vorschlag der Verwaltung zuzustimmen. Der Deutsche Rohstoff-Konzern hat sich zu einem sehr erfolgreichen und ertragsstarken Unternehmen entwickelt. Für eine Verweigerung der Entlastung des Vorstandsmitglieds Jan-Philipp Weitz besteht keinerlei Anlass.

Wir verweisen im Übrigen auf die Ausführungen zum Gegenantrag zu TOP 2.

D. Gegenantrag zu TOP 4 – Nichtentlastung des Aufsichtsrats

3. Gegenantrag zu TOP 4:

Der Namensaktionär Andreas Tillack beantragt abweichend von dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu versagen und wie folgt zu beschließen:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2023 keine Entlastung erteilt.“

Begründung:

Die zu TOP 2 und TOP 5 geschilderten Interessenkonflikte betreffend den Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Thomas Gutschlag, von dem in der Vergangenheit auch das Aufsichtsratsmitglied Martin Billhardt betroffen war, legen den Verdacht nahe, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre gesetzliche Überwachungsaufgabe gemäß § 111 Abs. 1 AktG im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen haben.

Sie haben als Organ, das über den Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands zu befinden hat, die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre hinter diejenigen des Vorstands- und des Aufsichtsratsvorsitzenden zurückgestellt und der Hauptversammlung eine im Vergleich zu anderen ölfördernden Unternehmen zu geringe Dividende vorgeschlagen.

Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag zu TOP 4

Vorstand und Aufsichtsrat lehnen den Gegenantrag ab; sie empfehlen der Hauptversammlung, dem Vorschlag der Verwaltung zuzustimmen. Der Deutsche Rohstoff-Konzern hat sich zu einem sehr erfolgreichen und ertragsstarken Unternehmen entwickelt. Für eine Verweigerung der Entlastung des Aufsichtsrats besteht keinerlei Anlass.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Gegenanträgen zu TOP 2.

E. Gegenantrag zu TOP 5 – Alternativer Vorschlag zur Wahl Abschluss- und Konzernabschlussprüfer

4. Gegenantrag zu TOP 5:

Der Namensaktionär Andreas Tillack beantragt abweichend von dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu TOP 5 einen anderen Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu bestellen und wie folgt zu beschließen:

„Die Hauptversammlung beschließt, die *EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrichsstraße 140, 10117 Berlin*, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu bestellen.“

Begründung:

Die von der Verwaltung erneut zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer vorgeschlagene Falk GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg, hat den Geschäftsberichten der Gesellschaft jahrelang einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Abs. 2 HGB erteilt. Mögliche Interessenkonflikte bei Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitgliedern haben dabei seit der Aufnahme der Prüfungstätigkeit im Geschäftsbericht 2018 bis zum Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2023 keine Erwähnung gefunden.

So wurde bspw. die Vergabe von A-Aktien an der größten US-Tochtergesellschaft (Cub Creek, der heutigen 1876 Resources) an die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (Dr. Thomas Gutschlag (aktuell 0,9% der Aktien) und Martin Billhardt) genauso wenig dokumentiert wie der Rückkauf der von Martin Billhardt gehaltenen A-Aktien (0,7% des Aktienkapitals) im Jahre 2022 sowie die dabei jeweils gezahlten Kaufpreise und sonstigen Bedingungen.

Auch erfolgt keine Dokumentation der von Herrn Dr. Thomas Gutschlag gehaltenen Aktien und Kaufoptionen an der Beteiligungsgesellschaft Almonty Industries, Inc. und des möglichen Interessenkonflikts z.B. bei der Vergabe und Rückforderung von Darlehen der DRAG an dieses Unternehmen.

Genauso wenig wurde die Vergabe von B-Aktien bzw. Performance Anteilen an die Herren Dr. Thomas Gutschlag und Jan-Philipp Weitz bei den beiden wesentlichen US-Tochtergesellschaften Salt Creek und Bright Rock und an das US-Management und die daraus möglicherweise erwachsenden Zahlungsverpflichtungen dokumentiert. Letzteres erfolgte erstmals im Geschäftsbericht 2023 - und das auch erst auf die intensive Nachfrage von Aktionären hin, wobei als Oberwert der Verpflichtungen nur ein deutlich unter dem letzten Verkauf („Utah-Ölfelder“) liegender Rückfluss angenommen wurde. Auch ist nicht erkennbar, wie viele B-Aktien es bei den einzelnen Gesellschaften gibt und wie viele jeweils an Organmitglieder der DRAG und wie viele an das lokale Management vergeben wurden.

Vor diesem Hintergrund ist den Aktionären der Gesellschaft eine weitere Prüfung durch die Falk GmbH & Co. KG nicht länger zuzumuten.

Die EY GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die DRAG in der Vergangenheit bereits als Abschlussprüferin geprüft.

Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag zu TOP 5

Der Aufsichtsrat lehnt den Gegenantrag ab; er empfiehlt der Hauptversammlung, dem Vorschlag des Aufsichtsrats zuzustimmen.

Die in dem Gegenantrag formulierten Vorwürfe gegen den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft sind falsch. Der Wirtschaftsprüfer hat Konzern- und Einzelabschluss selbstverständlich im Einklang mit den Vorschriften des HGB und weiterer rechtlicher Vorgaben geprüft und testiert.

Hiermit bitte ich um Bestätigung des Eingangs und umgehende Veröffentlichung der Gegenanträge nebst Begründungen. Die Begründungen der einzelnen Gegenanträge betragen nicht mehr als 5.000 Zeichen, so dass die gesetzlichen Anforderungen für die Zugänglichmachung gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG gewahrt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Tillack